



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
CH- 3003 Bern
crisoforo.motta@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 2. Juni 2016

44.2/SL

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV); Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).

Die GDK ist von der Thematik hauptsächlich im Bereich der Abgeltung der Leistungen für Heilbehandlungen betroffen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme deshalb auf Ausführungen zur Tarifierung solcher Leistungen.

Die GDK begrüsst die Festlegung von Bemessungsgrundlagen für die Tarife der Unfallversicherung auf Verordnungsebene und die inhaltliche Harmonisierung mit dem Tarifrecht der Krankenversicherung, soweit dies möglich und angemessen ist. Der Bundesrat trägt damit zur Schliessung von Lücken in der Rechtssetzung zur Unfallversicherung bei, wie sie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Oktober 2014 (C-5292012) festgestellt hat.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Regelungen in den Artikel 15, 70, 70a, 70c und 71 grundsätzlich zu.

Ergänzungsbedarf sehen wir bei Art. 15 Abs. 2. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ist klarzustellen, dass bei freier Wahl eines Spitals ohne Tarifvertrag der versicherten Person eine allfällige Tariffdifferenz zwischen dem Tarif nach Art. 15 Abs. 2 und den tatsächlichen Kosten des Spitals verrechnet werden darf.

Weiter ergeben sich im UV-Bereich zahlreiche Notfälle, für die auch Spitäler ohne Tarifvertrag zu 100% entschädigt werden müssen. Für solche Notfälle ist auf die Kosten des betroffenen Spitals abzustellen. Dies trägt dem im UVG verankerten Grundsatz des Sachleistungsprinzips Rechnung und schützt sowohl das Spital als auch die versicherte Person von unvorhersehbaren finanziellen Folgen.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen an:



Art. 15 E-UVV

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 in fine: „Eine allfällige Differenz zu den tatsächlichen Kosten des Spitals ist vom Versicherten zu übernehmen. Der Versicherte ist vorgängig über die Höhe der mutmasslichen Differenzkosten zu informieren.“

³ Beansprucht die versicherte Person bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein Spital ohne Tarifvertrag, so übernimmt die Versicherung die Kosten zu 100%. Art. 41 Abs. 3^{bis} KVG gilt sinngemäss.

Abs. 3 wird Abs. 4.

Ergänzungsbedarf sehen wir zudem bei Artikel 70b. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Leistungen für ärztlich angeordnete Hilfe und Pflege zu Hause – wie dies schon heute entsprechend dem im UVG geltenden Sachleistungsprinzip der Fall sein sollte – ungekürzt bzw. vollumfänglich von den Unfallversicherern übernommen werden.

Im UVG gilt – mangels abweichender Regelungen – der Grundsatz, dass Unfallversicherer den Leistungserbringern kostendeckende Tarife zu bezahlen haben. Während für die Vergütung der stationären Behandlungen in Art. 70c Abs. 3 E-UVV neu explizit festgehalten wird, dass die Leistungen „von den Versicherern zu 100 Prozent“ zu vergüten sind, was zu begrüssen ist, fehlt eine entsprechende Regelung für den ambulanten Bereich.

Bereits das geltende Recht sieht in Art. 10 Abs. 1 Bst. a UVG für ambulante Pflegeleistungen, die durch medizinische Hilfspersonen erbracht werden, keine Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand oder des Patienten vor. Art. 18 Abs. 1 UVV hält denn auch ausdrücklich fest, dass die versicherte Person „Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege“ hat, sofern diese durch Pflegefachpersonen und Spitex-Organisationen im Sinne von Art. 49 und 51 KVV durchgeführt wird. Entsprechend müssen die notwendigen Pflegeleistungen von der Unfallversicherung selbst erbracht oder sichergestellt und somit zu 100 Prozent vergütet werden. Gleichwohl wurde und wird dieser Grundsatz bisher insbesondere bei der Abgeltung der Spitex-Leistungen missachtet, indem die Unfallversicherer lediglich die vom Bundesrat ausschliesslich für Krankenversicherer festgelegten, nicht kostendeckenden „Beiträge“ für Pflegeleistungen (Frankenbeträge gemäss Art. 7a KLV) übernehmen. Das führt regelmässig dazu, dass ungedeckte Kosten der Spitex-Organisationen analog den Restkosten für Pflegeleistungen nach Art. 25a Abs. 5 KVG von der öffentlichen Hand getragen werden müssen, um die Patienten nicht zu belasten. Diese Problematik wurde im Rahmen der UVG-Revision auch für die „Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person“ (Art. 10 Abs. 3 UVG und Art. 18 Abs. 2 UVV) lokalisiert und in der Zusatzbotschaft zur Änderung des UVG vom 19. September 2014 wie folgt erläutert (BBI 2014 7923): „Der Bundesrat kann heute festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Versicherte Anspruch auf Hauspflege hat. Diese Regelung steht indessen im Widerspruch zu den internationalen Abkommen, die die Schweiz ratifiziert hat. Gemäss der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (EOSS) und dem Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit umfasst medizinische Betreuung die Krankenpflege, und zwar unabhängig davon, ob diese zu Hause, im Spital oder in einer anderen medizinischen Einrichtung erfolgt. Aufgrund dieser Abkommen muss die Hauspflege übernommen werden, ohne dass der Versicherte sich an den Kosten beteiligen muss (vgl. Art. 10 Abs. 3 E-UVG)“. Entsprechend wurde in der revidierten Fassung des UVG vom 25. September 2015 die bisherige Ermächtigung des Bundesrates zur Festlegung, „in welchem Umfang der Versicherte Anspruch auf Hauspflege hat“, ersatzlos gestrichen“ (vgl. Art. 10 Abs. 3 UVG).

Vor diesem Hintergrund regen wir zwecks Sicherstellung der Vergütung der ambulanten Leistungen zu 100 Prozent folgende Änderungen bzw. Ergänzungen an:



Art. 70b E-UVV

Abs. 1 unverändert.

² Die Leistungen nach Absatz 1 werden von den Versicherern zu 100 Prozent vergütet.

Abs. 2 wird Abs. 3.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Der Zentralsekretär

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat

Michael Jordi